



"Das gibt's doch nicht, ich bin im Urlaub und mein Chef ruft mich an." Doch, das gibt's. Die viel spannendere Frage ist allerdings: Darf mein Arbeitgeber mich in meinem Urlaub kontaktieren? Kann mein Chef erwarten, dass ich meine Mails auf meinem Diensthandy im Urlaub checke? Grundsätzlich gilt: Ja, er darf anrufen, aber er kann nicht erwarten, dass ich darauf reagiere. Im [Bundesurlaubsgesetz](#) (BUrlG) ist ausdrücklich festgelegt, dass der [Urlaub](#) der Erholung dient.

Laut § 1 BUrlG hat jeder [Arbeitnehmer](#) in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Während dieser Zeit ruht die Hauptleistungspflicht der Beschäftigten – und das ist, die vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen. Mit anderen Worten: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ein Recht auf Nichterreichbarkeit im Urlaub. Sie müssen während ihres gesetzlichen Erholungsurlaubs keine Telefonate beantworten und sind nicht verpflichtet, ihre Mails zu checken. Denn: Wer arbeitet, kann sich nicht erholen. Wenn auf Anweisung des Chefs während des Urlaubs telefoniert, gemailt oder anderweitig gearbeitet wird, gilt diese Zeit als [Arbeitszeit](#). Diese muss regulär bezahlt und der Urlaub entsprechend nachgeholt werden. Das gilt übrigens auch für Führungskräfte, soweit sie Arbeitnehmer sind. Weitere Hintergrundinfos zum [Thema Urlaub findet ihr hier](#). Das [DGB-Lexikon zur Arbeitswelt gibt's hier](#).